

Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat

Geschäftsreglement des Stadtrats (Stadtratsreglement; GRSR) vom 12. März 2009; Teilrevision

1 Ausgangslage

Grundlage für die vorliegende Teilrevision des Geschäftsreglements vom 12. März 2009 bildet eine vom Ratssekretariat ausgearbeitete Liste mit Änderungsvorschlägen. Zudem liegt der Aufsichtskommission ein im Rahmen der letzten Teilrevision 2010 eingereichter Änderungsantrag der GLP-Fraktion betreffend die Wiedererwägungsbestimmung (Art. 79 Abs. 2 GRSR) vor, welcher im damaligen Verfahren zugunsten einer von der Aufsichtskommission ausgearbeiteten Variante unter der Zusicherung der erneuten Prüfung durch die Kommission zurückgezogen wurde. Schliesslich liegt der Aufsichtskommission ein von der GB/JA!-Fraktion eingereichter Antrag auf Einführung einer Stellvertretungsregelung in den ständigen und nicht ständigen Kommissionen vor.

Die Vorlage ist in der AK am 4. Juli 2011 und am 29. August 2011 beraten und am 30. August 2011 dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet worden. Dieser hat sich mit Schreiben vom 15. September 2011 inhaltlich mit den von der Aufsichtskommission ausgearbeiteten Vorschlägen einverstanden erklärt. Die Aufsichtskommission hat die Vorlage am 19. September 2011 in bereinigter Form zuhanden des Stadtrats verabschiedet. Ziel ist es, die vorliegende Änderung des GRSR auf den 1. Januar 2012 in Kraft setzen zu können.

2 Die Änderungen im Überblick

2.1 Stellungnahmen, Berichte und Planungserklärungen (Art. 70 Abs. 2 GRSR)

² Der Gemeinderat kann dem Stadtrat von sich aus Berichte vorlegen, die Konzeptionen, Leitbilder, Richtplanungen und ähnliches mehr enthalten. Diese werden auf ordentliche Weise traktandiert. ~~Eine Diskussion über die Orientierung kann von einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrats verlangt werden.~~

Gefestigte Praxis des Stadtrats besteht in der Kenntnisnahme der vom Gemeinderat dem Stadtrat vorgelegten Berichte, Konzeptionen, Leitbilder usw. Aus den Materialien ist ersichtlich, dass die zur Streichung empfohlene Regelung bereits seit über 15 Jahren im Geschäftsreglement enthalten ist, ohne je angewendet worden zu sein. Vielmehr kann auf Anfrage der Stadtratspräsidentin von jedem Stadratsmitglied eine Diskussion verlangt werden, bevor über die Kenntnisnahme abgestimmt wird. Entsprechend empfiehlt die AK die Streichung der unnützen Quorumsregelung.

2.2 Rückkommen/ Wiedererwägung (Art. 79 Abs. 2 GRSR)

² Antrag auf Wiedererwägung eines Geschäfts oder Beschlusses zu einem Geschäft kann nur am jeweiligen Sitzungstag bis zum Ende der letzten Sitzung gestellt werden. **Die Wiedererwägung ist genehmigt, wenn dem Antrag zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.**

Der von der glp-Fraktion am 18. November 2010 eingereichte Änderungsantrag zum Geschäftsreglement verlangte, dass eine Wiedererwägung nur dann gewährt werden sollte, wenn Stadtratsmitglieder bei einer Abstimmung versehentlich falsch gestimmt haben oder wenn kurzfristig neue Fakten auftauchen würden, nicht aber um ein knappes Abstimmungsergebnis zu kehren (beispielsweise aufgrund veränderter Anwesenheit der Stadtratsmitglieder).

Die Aufsichtskommission hat sich mit dem Anliegen der GLP-Fraktion auseinandergesetzt und ist der Ansicht, dass die Möglichkeit einer Wiedererwägung eines Geschäfts bzw. eines Beschlusses im Geschäftsreglement beibehalten werden soll. Wiedererwägungsanträge können weiterhin bis zum Ende der letzten Sitzung gestellt werden. Die damit zusammenhängende Missbrauchsgefahr, durch einen Wiedererwägungsantrag bei veränderter Ratszusammensetzung einen Entscheid zu ändern, soll durch eine entsprechende Quorumsregelung gebannt werden.

2.3 Einführung einer Stellvertretungsregelung in den Kommissionen

Art. 31a Stellvertretung (NEU)

¹ Falls ein Mitglied einer ständigen oder nichtständigen Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als drei Monate verhindert ist, kann die Fraktion eine Stellvertretung für die Kommission bezeichnen.

² Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, muss der Stadtrat die Stellvertretung genehmigen.

Grundsätzlich sind auf kommunaler Ebene Regelungen für die stellvertretende Einsitznahme in parlamentarischen Kommissionen relativ selten. Einzig die Städte Winterthur und Luzern kennen eine Stellvertretungsmöglichkeit, wobei es in beiden Fällen um die Stellvertretung für einzelne Sitzungen geht. Eine vergleichbare Stellvertretungsregelung für einzelne Sitzungen existiert auch auf Bundesebene.

Die von der Aufsichtskommission diskutierte und beantragte Stellvertretungsregelung soll dann zum Zuge kommen, wenn ein Kommissionsmitglied aus persönlichen, wie z.B. Mutterschaftsurlaub oder Krankheit, oder aus beruflichen Gründen *über längere Zeit* verhindert ist, an den Sitzungen teilzunehmen. Solche differenzierte Stellvertretungsregelungen existieren in verschiedenen Kantonsparlamenten, so z.B. in Zürich und Basel-Stadt.

Um die Kommissionsarbeit sicherzustellen scheint es sinnvoll, eine Vertretungsmöglichkeit ab einer Verhinderung des Kommissionsmitglieds von drei Monaten anzubieten. Mit dieser Fristenregelung soll verhindert werden, dass die Kommissionstätigkeit durch ständig wechselnde Stellvertretungen empfindlich gestört wird. Andererseits wird damit eine relativ unkomplizierte Bezeichnung einer Stellvertretung im Verhinderungsfalle des gewählten Kommissionsmitgliedes durch die einzelnen Fraktionen garantiert. Dauert die Abwesenheit des Kommissionsmitgliedes länger an, so soll der Stadtrat als zuständiges Organ die Stellvertretung genehmigen.

3 Stellungnahme des Gemeinderats

Die vorliegende Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats ist dem Gemeinderat am 30. August 2011 zur Stellungnahme unterbreitet worden. Der Gemeinderat hat sich inhaltlich mit den von der Aufsichtskommission ausgearbeiteten Vorschlägen einverstanden erklärt und keine Anregungen eingebracht.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009.
2. Er genehmigt die Änderung von Artikel 70 und 79 GRSR sowie die Aufnahme eines neuen Artikels 31a GRSR betreffend die Einführung einer Stellvertretungsregelung in den stadträtlichen Kommissionen.
3. Die Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 19. September 2011

Aufsichtskommission

Anhang:
Änderung GRSR

Anhang

Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern (Stadtratsreglement, GRSR) vom 12. März 2009; Teilrevision

Bisher	Neu
	<p>Art. 31a (neu) Stellvertretung</p> <p>¹ Falls ein Mitglied einer ständigen oder nichtständigen Kommission aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als drei Monate verhindert ist, kann die Fraktion eine Stellvertretung für die Kommission bezeichnen.</p> <p>² Dauert die Stellvertretung länger als sechs Monate, muss der Stadtrat die Stellvertretung genehmigen.</p>
<p>Art. 70 Stellungnahmen, Berichte und Planungserklärungen</p> <p>² Der Gemeinderat kann dem Stadtrat von sich aus Berichte vorlegen, die Konzeptionen, Leitbilder, Richtplanungen und ähnliches mehr enthalten. Diese werden auf ordentliche Weise traktandiert. Eine Diskussion über die Orientierung kann von einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrats verlangt werden.</p>	<p>Art. 70 Stellungnahmen, Berichte und Planungserklärungen</p> <p>² Der Gemeinderat kann dem Stadtrat von sich aus Berichte vorlegen, die Konzeptionen, Leitbilder, Richtplanungen und ähnliches mehr enthalten. Diese werden auf ordentliche Weise traktandiert.</p>
<p>Art. 79 Rückkommen / Wiedererwägung</p> <p>² Antrag auf Wiedererwägung eines Geschäfts oder Beschlusses zu einem Geschäft kann nur am jeweiligen Sitzungstag bis zum Ende der letzten Sitzung gestellt werden.</p>	<p>Art. 79 Rückkommen / Wiedererwägung</p> <p>² Antrag auf Wiedererwägung eines Geschäfts oder Beschlusses zu einem Geschäft kann nur am jeweiligen Sitzungstag bis zum Ende der letzten Sitzung gestellt werden. Die Wiedererwägung ist genehmigt, wenn dem Antrag zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.</p>